

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

versorgung ein, nur daß es hier keinen äußerlich in die Erscheinung tretenden Mangel zu beseitigen, sondern vielmehr einem zu großen Konsum entgegenzutreten galt. Da die Ermahnungen der Kommandantur an die Bevölkerung, im Fleischverbrauch sparsamer zu sein, ohne Erfolg geblieben waren, legte die Kommandantur Ende Januar dem Handel mit Fleisch gewisse Beschränkungen auf. Sowohl aus Gründen der allgemeinen Gesundheitspflege, wie auch um eine genauere Kontrolle des gesamten städtischen Fleischverbrauchs zu gewinnen, wurde durch Gouvernementsbefehl vom 28. Januar 1915 eine besondere Fleischschau eingeführt. Das gesamte für den menschlichen Verbrauch bestimmte Vieh durfte nur mehr in dem städtischen Schlachthof nach vorhergegangener Untersuchung durch einen deutschen Tierarzt geschlachtet werden. Nach der Schlachtung mußte dann das Fleisch nochmals durch einen französischen Tierarzt daraufhin geprüft werden, ob es mit dem Fleischbeschaustempel versehen und dem Handel zugeführt werden durfte. Das frühere Verbot der Einfuhr frischen Fleisches wurde am 9. Februar 1915 aufgehoben für Fleischstücke, die mit dem Beschaustempel eines französischen oder belgischen Schlachthofes versehen waren.

Als dann Ende Februar das Generalgouvernement von Belgien ein allgemeines Ausfuhrverbot für Lebensmittel aus Belgien erlassen hatte, schritt die Kommandantur zu einer allgemeinen Rationierung des Fleischverbrauches der Zivilbevölkerung von Lille. Durch Befehl vom 1. März 1915 wurde die Wocheneinfuhr auf 70 000 kg Fleisch für den Bedarf der Zivilbevölkerung der Stadt und der Vororte festgesetzt, und zwar für den Tag auf 2000 kg Schweinefleisch und 8000 kg Rindfleisch. Jede Mehreinfuhr wurde beschlagnahmt.

3. Die neutralen Hilfskomitees.

Inzwischen drängten die Verhandlungen über eine Versorgung der Stadt durch das neutrale Ausland immer mehr ihrer endgültigen Entscheidung entgegen. Der Bitte der Stadt Lille an den Schweizer Bundesrat Ende November 1914 hatten sich noch rund 700 Gemeinden des besetzten Frankreichs angeschlossen. Der Bundesrat war sofort in Verhandlungen mit dem französischen Staatsministerium eingetreten, worauf Viviani die Senatoren Gentiliez und Touron aus St. Quentin, die sich in Paris aufhielten, damit beauftragte, die Verpflegungslage in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten zu untersuchen und mit der Schweiz die Bestimmungen festzulegen, unter denen die Verpflegung